

Dr. med. Alexander Bernhart
Dr. med. Christine Wieland
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin

08.11.2020

kinderarzt@aerztehaus-harlaching.de

Isenschmidstr. 19
81545 München/ Harlaching
Tel. 089/ 62277240
Fax. 089/ 62277153

Infoblatt Schule

Sehr geehrte Eltern,

aktuell herrscht vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie vielerorts Verunsicherung, wenn die Kinder krank werden oder auch nur leichte Atemwegssymptome haben.

Zu ihrer besseren Information haben wir die wichtigen Regelungen hier auch kurz zusammengefasst, vorbehaltlich von aktuellen Änderungen und ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Schüler, die akut grippeähnliche Symptome zeigen (Fieber, Halsschmerzen, Ohrenschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall), müssen zuhause bleiben. Sie benötigen hierfür **keine** Krankschreibung für ihre Schule! Eine Bescheinigung über Kinderkrankengeld für ihren Arbeitgeber („Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes“), können wir in diesem Fall ausstellen (ggf. auch telefonisch), wenn die Kinder jünger als 12 Jahre sind.

Für Kinder in den Klassen 1-4 ist der Schulbesuch bei leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten) erlaubt. Ein ärztliches Attest ist dafür **nicht** erforderlich.

Leider hat nun auch noch das bayerische Kultusministerium 2 Tage vor Schulbeginn nach den Herbstferien und offensichtlich ohne Absprache mit entsprechenden medizinischen Fachgesellschaften einen neuen „Leitfaden“ hierzu veröffentlicht. Leider steht dieser Leitfaden nicht nur im Widerspruch zu den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch Instituts, sondern stellt auch Sie als Familien vor große praktische Probleme. In den folgenden Tagen und Wochen kann es deshalb wieder dazu kommen, dass von Ihnen verlangt wird, Ihr Kind bei Ihrem Kinder- und Jugendarzt/ärztein vorzustellen, damit entschieden werden soll, ob nach überstandener Erkrankung ein Schulbesuch möglich ist. Es soll also eine „Gesundschreibung“ erfolgen.

- **Diese Gesundschreibung durch niedergelassene Kinder und Jugendärzte kann grundsätzlich nicht erfolgen**, auch wenn dies fälschlicherweise so vom Kultusministerium kommuniziert wird!!!
In diesem Fall ist das Gesundheitsamt Ihr Ansprechpartner. Diese geforderten Atteste sind aus Sicht der Kinder- und Jugendärzte in Bayern nicht sinnvoll (und außerdem für Sie kostenpflichtig, da es kein Bestandteil der Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen ist). Niemand kann durch eine klinische Untersuchung feststellen, ob jemand ansteckend für COVID-19 ist oder nicht. Diese unnötigen Arztvorstellungen stellt somit eine unnötige Belastung für Sie und Ihre Kinder dar, erhöhen sogar das Risiko sich mit Covid-19 zu infizieren.
- Falls nach überstandener Erkrankung noch eine Abstrichuntersuchung durch Schulen oder Hort verlangt wird, bitten wir Sie, sich an Ihr zuständiges Gesundheitsamt bzw. die zuständige Abstrichstelle zu wenden.

Ein Covid-19 Abstrich soll laut Robert Koch Institut in der aktuellen Situation nicht bei Menschen ohne Krankheitssymptome und ohne besondere Risikokonstellationen erfolgen!!!!

Für Kinder bei denen das Gesundheitsamt eine **Quarantäne** verordnet dürfen wir generell **keine** Krankschreibung ausstellen.

Bitte beachten sie, dass die bayerische Schulordnung bei Erkrankung auch **regelhaft kein ärztliches Attest ("Krankschreibung")** vorsieht. Die Schule **kann** dies in begründeten Fällen verlangen. Hierfür schreibt die Berufsordnung eine Gebühr in der Arztpraxis vor. Sie als Eltern dürfen die Schüler selber entschuldigen und müssen sich nicht in einer Arztpraxis vorstellen, auch nicht, wenn Kinder länger als 3 Tage krank sind. Ausnahmsweise, in begründeten Fällen, z.B. wenn Schulschwänzen vermutet wird oder am Tag eines Leistungsnachweises, **kann** die Schulleitung dies von Ihnen verlangen.

Ihre Kinder- und Jugendarztpraxis